

Dezernat für Kultur, Bildung und
Wissenschaft

Herrn
Dr. Volker Steude
Agnesstr. 22
44791 Bochum

Rathaus
44777 Bochum

Herr Thomas Sicheit
Zimmer: 64
Telefon: 0234/ 910-2058
Fax: 0234/ 910-1533
E-Mail: TSicheit@bochum.de
www.bochum.de

pv Fax: 30 9586 527

Ihr Schreiben vom 22.03.2012
Mein Zeichen IV/R

2. April 2012

Kostenschätzung Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen angeforderten und nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW von der Verwaltung mitzuteilenden Kostenschätzung teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Dabei ist zwischen kassatorischen und initiiierenden Bürgerbegehren zu unterscheiden.

Das kassatorische Bürgerbegehren ist gegen einen konkreten Ratsbeschluss gerichtet und hat dessen Aufhebung zum Ziel. Bei Beschlüssen, die bekannt gemacht werden müssen (z. B. Satzungen), muss das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Wochen eingereicht sein, vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bei Beschlüssen, die nicht der Bekanntmachung bedürfen, beträgt die Frist gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW drei Monate.

Zum Musikzentrum hat der Rat der Stadt Bochum bereits am 09.03.2011 einen positiven Grundsatzbeschluss gefasst. Dieser Beschluss musste nicht bekannt gemacht werden. Die Frist, binnen derer ein Bürgerbegehren hätte eingereicht werden müssen, betrug somit drei Monate und ist daher seit Juni 2011 abgelaufen.

Das initiiierende Bürgerbegehren ist nicht fristgebunden. Es ist nur zulässig, soweit sich der Rat nicht bereits mit der Sache befasst hat. Das initiiierende Bürgerbegehren dient daher dazu, durch die Bürger selbst eine Angelegenheit erst in die Diskussion und zur Entscheidung zu bringen.

Da zum Musikzentrum am 09.03.2011 bereits ein Grundsatzbeschluss des Rates gefasst wurde, ist ein initiiierendes Bürgerbegehren zu diesem Thema nicht mehr möglich und zulässig. Das Thema ist vielmehr bereits durch die Ratsentscheidung verbraucht und damit einem initiiierenden Bürgerbegehren entzogen.

Neben der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, dass Bürger im Rahmen des Bürgerbegehrens beantragen, an Stelle des Rates zu entscheiden, kann der Rat auch selbst entscheiden, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

Dabei handelt es sich um den sog. Ratsbürgerentscheid gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, der eine Zweidrittelmehrheit des Rates benötigt.

Ein Bürgerbegehren geht dieser Entscheidung nicht voraus. Die für ein Bürgerbegehren maßgeblichen Vorschriften sind im Rahmen des Ratsbürgerentscheides nicht anwendbar, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 3 GO NRW. So sind insbesondere § 26 Abs. 4 und 6 GO NRW nicht anwendbar, die die nötige Anzahl der Unterschriften für ein Bürgerbegehren festlegen (Abs. 4) bzw. regeln, dass der Rat unverzüglich die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens feststellt (Abs. 6 Satz 1).

Aus alledem ergibt sich aus Sicht der Verwaltung, dass das zurzeit geplante Bürgerbegehren nicht zulässig ist. Wegen Fristablaufs ist ein kassatorisches Bürgerbegehren nicht mehr möglich und daher unzulässig. Da es bereits einen Grundsatzbeschluss gibt, gegen den ein Bürgerbegehren hätte eingereicht werden können, ist auch ein initiiertes Bürgerbegehren sowohl im Hinblick auf den im März 2011 getroffenen Grundsatzbeschluss als auch bezüglich der vom Rat noch zu treffenden Feststellung über das Eintreten der auflösenden Bedingungen heute nicht mehr zulässig.

Sollte beabsichtigt sein, über ein Bürgerbegehren einen Ratsbürgerentscheid zu erzielen, ist dies nach der dargestellten Gesetzssystematik ebenfalls nicht zulässig. Ein derartiges Bürgerbegehren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es beinhaltet auch keine für ein Bürgerbegehren erforderliche Sachentscheidung. Ein Ratsbürgerentscheid kann lediglich durch den Rat beschlossen, nicht aber durch ein Bürgerbegehren erzielt werden. Ein solches Vorgehen führte im Ergebnis zudem zu einer Umgehung der Voraussetzungen sowohl eines kassatorischen als auch eines initiierten Bürgerbegehrens und ist auch aus diesem Grunde nicht zulässig. Im Übrigen ist zu beachten, dass eine zulässige Fragestellung eines Bürgerbegehrens nur dann vorliegt, wenn sie eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Da die Entscheidung in der Sache durch die Fragestellung des geplanten Bürgerbegehrens nicht klar zu erkennen ist, werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter erneutem deutlichen Hinweis auf die zuvor ausgeführten Gründe der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens daher nachfolgend die Kosten für den angestrebten Bürgerentscheid genannt:

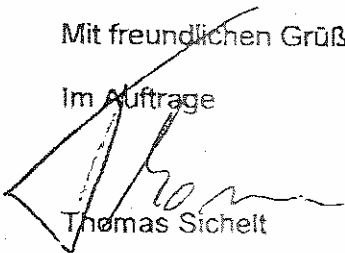
Im Rahmen des Bürgerbegehrens muss die Gemeinde, die Unterschriftlisten prüfen. Für diese Prüfung fallen Personalkosten von 25.000,- Euro an.

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides entstehen Sachkosten von 325.000,- Euro und Personalkosten von 185.000,- Euro.

Gesamtkosten Bürgerbegehren und Bürgerentscheid = 535.000,- Euro

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Thomas Sichert

